

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Anwendungsbereich

In allen Vertragsbeziehungen, in denen die Comlab AG („COMLAB“) ihren Kunden Produkte oder Dienstleistungen liefert, gelten – sofern die Vertragspartner keine abweichende, schriftliche Vereinbarung in einem Einzelvertrag getroffen haben – ausschliesslich die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs und Lieferbedingungen („AVB“).

Diesen AVB entgegenstehende oder sie ergänzende Allgemeine Vertragsbedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Bestellbedingungen – des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn COMLAB einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

### 2. Offerten, Vertragsabschluss

Soweit nicht abweichend in der Offerte mitgeteilt, beträgt die Offertgültigkeitsfrist 30 Tage. Der Offerte beigelegte Produktbeschreibungen, Schemas, usw. dienen der allgemeinen Information und sind unverbindlich. Die Zusicherung von bestimmten Eigenschaften bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. COMLAB behält sich jederzeit Änderungen am Produkt vor, sofern sie die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen. Der verbindlich gewordene Offertinhalt bildet die Basis für die Lieferung durch COMLAB. Allfällige später notwendig werdende oder vom Kunden gewünschte Anpassungen z.B. aus einem nachfolgenden Realisierungspflichtenheft, sind zusätzlich zu vereinbaren und zu vergüten. Kundenbestellungen gelten vorbehältlich einer schriftlichen Annahme durch COMLAB.

### 3. Lieferung, Installation und Inbetriebnahme

Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

COMLAB ist bemüht, angegebene Lieferfristen einzuhalten, kann dafür aber keine Haftung übernehmen. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Lieferverzug sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Bei Annahmeverzug des Kunden kann COMLAB bestellte Leistungen auf Gefahr und Kosten des Kunden hinterlegen, oder Dienstleistungen später erbringen, wobei damit verbundene Mehrkosten vom Kunden zu vergüten sind.

Die Art der Installation und/oder der Inbetriebnahme ist aus der jeweiligen Produktbeschreibung oder aus der Offerte ersichtlich oder kann bei COMLAB angefragt werden. Die Installation und/oder Inbetriebnahme durch COMLAB ist grundsätzlich nicht im Produktpreis enthalten, und es gilt die Lieferung des Produkts als Erfüllung der Lieferpflichten von COMLAB. Ist die Installation oder Inbetriebnahme durch COMLAB im Produktpreis ausdrücklich enthalten, gilt die Lieferverpflichtung als erfüllt, sobald ein Factory Acceptance Test durch COMLAB bei COMLAB in Anwesenheit des Kunden durchgeführt wurde und nachfolgend ein System Acceptance Test durch COMLAB beim Kunden in dessen Anwesenheit erfolgt ist. Ein von den Parteien geplanter Installations- und/oder Inbetriebnahmetermin kann vom Kunden bis spätestens drei Wochen vor dem geplanten Termin kostenfrei und in Absprache mit COMLAB verschoben werden. Danach werden die ursprünglich geplanten Stunden in Rechnung gestellt.

Schulungen sind in den offerierten Produktpreisen nicht enthalten.

### 4. Erbringung von Dienstleistungen

Weitere Dienstleistungen erbringt COMLAB nur, soweit dies vereinbart ist. Insbesondere bedarf die Wartung oder Pflege von gelieferten Produkten einer ausdrücklichen separaten Vereinbarung zwischen dem Kunden und COMLAB.

Vereinbarte Dienstleistungen erbringt COMLAB unter der Aufsicht des Kunden. COMLAB steht für eine getreue und sorgfältige Auftragsbefolgung ein. Sie ist berechtigt, fachkundige Dritte zur Ausführung von Leistungen beizuziehen. COMLAB behält sich alle geistigen Eigentumsrechte an den erbrachten Dienstleistungen und ausgehändigten Unterlagen vor.

### 5. Software Lizenzprodukte

COMLAB erteilt dem Kunden für die bestellten und bezahlten Softwareprodukte, d.h. eine bestimmte Version von Computerprogrammen sowie für das zugehörige Material eine persönliche, nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Lizenz zum Gebrauch. Bei Cloud-Softwareprodukten ist diese Lizenz zeitlich limitiert auf die Dauer des Cloud-Vertrags. Die Software ist nur auf einem von COMLAB empfohlenen Rechner oder Netzwerk einzusetzen. Die Software darf nur zu Sicherungszwecken kopiert werden. Jegliche Umarbeitung oder

Dekompilation ist – unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen – untersagt. Der Kunde anerkennt ausdrücklich, keinerlei Schritte zur unrechtmässigen Beseitigung von hardwaremässigen oder softwaremässigen Nutzungslimitierungen zu unternehmen. Jede über diese Bestimmungen hinausgehende Nutzung ist nicht erlaubt. Bei Verletzung dieser Bestimmungen ist COMLAB berechtigt, die dem Kunden erteilten Nutzungsbefugnisse ohne Anspruch auf Rückerstattung der Lizenzgebühren zu widerrufen.

### 6. Preise, Zahlungsbedingungen

Soweit die Preise für Produkte oder Dienstleistungen nicht explizit in einer Offerte enthalten sind, gelangen die jeweils gültigen Ansätze von COMLAB zur Anwendung. Bei Wechselkursschwankungen kann COMLAB ihre Preise jederzeit entsprechend anpassen.

Die Kosten für Lieferung und Verpackung gehen zu Lasten des Kunden. Für Dienstleistungen, welche beim Kunden erbracht werden, werden die entsprechenden Spesen zusätzlich in Rechnung gestellt. Reisezeit gilt dabei als Arbeitszeit. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und exklusive vorgezogener Recyclinggebühr für Hardware.

Rechnungen bis zu einem Bestellwert von CHF 15'000 (exkl. MWST) sind innert 15 Tagen, alle anderen Rechnungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreiten des Zahlungszieles ist COMLAB berechtigt, nach erfolgloser Mahnung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe plus Spesen in Rechnung zu stellen. Scheinen Zahlungsansprüche von COMLAB als gefährdet, können Leistungen ausgesetzt oder von Vorauszahlungen abhängig gemacht werden.

### 7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Begleichung des Produktpreises bleiben gelieferte Produkte im Eigentum von COMLAB, die berechtigt ist, ihren Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen. Während dieser Zeit ist es dem Kunden untersagt, über die Produkte zu verfügen.

### 8. Sachgewährleistung

COMLAB leistet Gewähr, dass die von ihr gelieferten Produkte frei von Material- und Herstellungsfehlern ist, welche den Wert oder die Tauglichkeit der Produkte erheblich beeinträchtigen. COMLAB wird im Rahmen der vom jeweiligen Hersteller gewährten Produktgarantie allfällige, während der Gewährleistungszeit aufgetretene Material- und Herstellungsfehler, in Abgeltung der Gewährleistungsansprüche des Kunden, während seiner Geschäftszeit kostenlos beseitigen, defekte Teile austauschen und die Funktionsfähigkeit wiederherstellen. Der Kunde hat die Produkte an COMLAB auf eigene Kosten und Gefahr zu übersenden oder zu liefern (Send-In). Transportkosten, Verpackung, Montage- und Demontage- sowie Reisekosten sind nicht Bestandteil der Gewährleistung von COMLAB. Keine Gewährleistung wird geleistet bei Schäden, die vom Kunden selbst oder von Drittfirmen zu vertreten sind sowie bei ungenügender Wartung oder Missachtung der Betriebsanweisungen und -vorschriften. Keine Verantwortung übernimmt COMLAB für verlorene Daten. Auch Datenrekonstruktion fällt nicht unter die Gewährleistung.

Bei von COMLAB selbst hergestellter Software, werden schriftlich dokumentierte und reproduzierbare Fehler, d.h. Abweichungen gegenüber der schriftlichen Funktionalitätsbeschreibung, welche unabhängig von der Systemumgebung (Einflüsse von Netz, Umssystemen, Verkabelung) entstehen, innerhalb angemessener Frist, kostenlos behoben. COMLAB behält sich das Recht vor, anstelle von Nachbesserungsarbeiten, dem Kunden eine Folgeversion der Software zu liefern oder eine Umgehungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Gewährleistungsansprüche für Software von Drittherstellern richten sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Drittherstellers.

Die Gewährleistungsdauer beginnt mit der Lieferung der Artikel und richtet sich nach den Angaben in der Offerte oder der entsprechenden Produktspezifikation. Bei Nichtvorliegen einer ausdrücklichen Gewährleistungsdauer gilt eine solche von 24 Monaten für Geräte sowie 6 Monaten für Software und Ersatzteile.

Weitere oder andere Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz, werden wegbedungen.

### 9. Rechtsgewährleistung

Der Kunde hat die COMLAB über Ansprüche von Dritten wegen Verletzung von Patenten oder Urheberrechten unverzüglich schriftlich zu

benachrichtigen und ihr die Vollmacht zur selbständigen Führung und Beilegung des Rechtsstreites zu erteilen. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt COMLAB die dem Kunden rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadenersatzpflichten bis zur Höhe des Produktpreises des verletzenden Produktes.

Wird dem Kunden die Benutzung des Vertragsgegenstandes rechtskräftig untersagt, muss COMLAB nach ihrer Wahl entweder dem Kunden das Recht zur Weiterbenutzung beschaffen, ihn austauschen bzw. so verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder den Vertragsgegenstand gegen Rückerstattung des Vertragspreises zurücknehmen.

#### **10. Reklamationen**

Allfällige Reklamationen müssen innert 8 Tagen schriftlich mitgeteilt werden.

#### **11. Haftung**

COMLAB haftet gegenüber dem Kunden für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte direkte Schäden in summenmässig unbegrenzter Höhe, soweit ein tatsächlich eingetretener und nachgewiesener Schaden vorliegt. Im Falle von leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit ist die Haftung für direkte Schäden begrenzt auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge: (i) CHF 5 Mio; oder (ii) der Preis des Produkts oder der Dienstleistung von COMLAB, welche die Ursache für die Schäden sind.

COMLAB übernimmt insbesondere keine Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsunterbruch, Ansprüche Dritter oder Datenverlust des Kunden.

COMLAB haftet auch nicht, wenn die Erbringung der Leistungen auf Grund höherer Gewalt oder anderer Gründe ausserhalb des Einflussbereiches von COMLAB zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse (Überschwemmungen, Erdbeben usw.), kriegerische Ereignisse, Aufruhr, unvorhersehbare behördliche Restriktionen, Lieferengpässe bei Lieferanten, usw..

Vorbehalten bleibt in jedem Fall eine weitergehende zwingende gesetzliche Haftung.

#### **12. Einsatz der Produkte**

Der Kunde trägt die Verantwortung für Auswahl und Einsatz der von COMLAB bezogenen Produkte und Dienstleistungen und für die damit erzielten Resultate. Insbesondere ist er für die Ergreifung von Schutzmassnahmen bei sicherheitsrelevanten Systemen verantwortlich und hat für die die Sicherung von Anlagen, Daten und Software vor Zerstörung, Missbrauch oder Zugriff Dritter zu sorgen. Er ist auch für die Schulung seines Personals sowie für die Integration der Produkte in eigene oder in Lösungen von Dritten verantwortlich.

#### **13. Geheimhaltung und Datenschutz**

Jeder Vertragspartner wird als „vertraulich“ gekennzeichnete Informationen sowie Offerten, die er vom anderen erhält, mit gehöriger Sorgfalt behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass COMLAB, soweit zur Vertragserfüllung notwendig, personenbezogene Daten über den Kunden bearbeitet und im Rahmen der unternehmensweiten Bearbeitung auch einen Datentransfer ins Ausland und/oder an Dritte vornehmen kann.

#### **14. Schlussbestimmungen**

Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AVB sind nur gültig, wenn sie in einem schriftlichen Zusatz- oder Einzelvertrag festgehalten werden, der ausdrücklich auf diese AVB Bezug nimmt.

Sollten Teile dieses Vertrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Vertrages weiter. Die Vertragspartner werden dann den Vertrag so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

Die Produkte und Dienstleistungen der COMLAB unterliegen den Ausfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, insbesondere der Schweiz. Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte und Dienstleistungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung COMLAB an eine Regierungsbehörde zur Prüfung einer eventuellen Nutzungsrechtseinräumung oder zu anderweitiger behördlicher Genehmigung zu übergeben und sie nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäss den entsprechenden Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten. Ferner ist der

Kunde für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Hauptsitz des Kunden befindet, und anderer Länder in Bezug auf die Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Kunden und seine Konzernunternehmen verantwortlich. Notwendige Bewilligungen für sog. „Dual Use“ Güter werden von COMLAB auf Kosten und Risiko (insbesondere in terminlicher Hinsicht) des Kunden eingeholt.

Dieser Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus dürfen vom Kunden nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch COMLAB auf Dritte übertragen werden.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

#### **15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für alle vertraglichen und ausservertraglichen Ansprüche gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht ohne das UN-Kaufrecht. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bern, Schweiz.